

Projektskizze

„Arbeitsschutz-Regel zur Konkretisierung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (Corona-Arbeitsschutzregel)“

Ziel und Begründung des Projektes:

Erarbeitet wird eine übergreifende Arbeitsschutz-Regel, die Inhalte des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS¹ auf der Grundlage der Arbeitsschutzverordnungen und wo erforderlich darüber hinaus konkretisiert.

Die Folgen der Pandemie betreffen alle Bereiche der Arbeitswelt. Eine übergreifende Arbeitsschutz-Regel im Bereich des ArbSchG, wo immer möglich unter Bezugnahme auf das vorhandene Regelwerk bzw. die Einzelverordnungen, und unter Berücksichtigung von Aspekten des Infektionsschutzgesetzes, ist die geeignete und notwendige Maßnahme.

Die Arbeitsschutz-Regel gibt Arbeitgebern und Aufsichtsdiensten eine wichtige Hilfestellung und Orientierung sowie Rechtssicherheit bei der Festlegung angemessener Schutzmaßnahmen für die Zeit der Pandemie.

Der Schwerpunkt liegt auf der Konkretisierung der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards. Ziel ist, eine noch bessere Grundlage zur Vermeidung von Infektionen durch potenziell infizierte Beschäftigte oder Dritte zu schaffen sowie Folgen der Pandemie für die Arbeitsgestaltung zu konkretisieren.

Berücksichtigt werden neben den Inhalten der bestehenden Arbeitsschutz-Regeln, insbes. ASR, TRBS und AMR, die der Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechenden Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG).

Die Arbeitsschutz-Regel orientiert sich an der Muster-Regel der staatlichen Arbeitsschutzausschüsse.

Die geltenden Maßgaben der BioStoffV und TRBA für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind stets zusätzlich zu berücksichtigen – dies soll im Sinne einer klaren Kommunikation in der Corona-Arbeitsschutzregel an allen relevanten Stellen deutlich gemacht werden.

Das Vorhaben wurde seitens des Corona-Arbeitsschutzstabes beim BMAS am 30.4.2020 beauftragt. Es soll vom Steuerkreis der Arbeitsschutz-Ausschüsse koordiniert und letztlich von den betroffenen Ausschüssen verabschiedet werden.

Durchführung:

Die BAuA übernimmt die Koordinierung der Erarbeitung der Regel in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden des ABAS, AfAMed, ASTA und ABS sowie dem BMAS.

Die BAuA wird das bestehende Regelwerk prüfen und daraus erste Vorschläge für die Regel-Inhalte entwickeln.

ABAS, AfAMed, ASTA und ABS setzen parallel aus ihrer jeweiligen Sicht fachliche Impulse durch Thesenpapiere zu Regelgehalten und zu füllenden Regelungslücken.

Die BAuA führt die Vorschläge zusammen, stimmt sie mit den Ausschussvorsitzenden und dem BMAS ab und legt sie dem Steuerkreis zu Beratung und Beschlussempfehlung für die

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?jsessionid=65FE5A3B21707BC55D2A436E9FA28B1E?__blob=publicationFile&v=2; GMBI 2020 S. 303-306 (Nr. 16/2020)

Ausschüsse bei der für den 5. Juni vorgesehenen Sitzung vor. Ein Beschluss durch die beteiligten Ausschüsse erfolgt zeitnah im Umlaufverfahren.

Kritische oder problematische Punkte könnten werden:

- Schaffung einer gewünschten Verbindlichkeit - im Sinne der Vermutungswirkung - auch für verordnungsübergreifende Themen,
- angemessene und ausreichende Beteiligung der Beteiligten und Betroffenen,
- hoher Zeitdruck.

Zeitrahmen:

bis 22. Mai

- erste Beiträge der BAuA und der o.g. Ausschüsse
- Vorbereitung der Steuerkreis-Sitzung/Einladung

25. Mai

- Zusammenführen der ersten Arbeitsergebnisse
- Erstellung Regel-Entwurf und Versand an Ausschuss-Vorsitzende

bis 27. Mai

- Rückmeldungen der Vorsitzenden/Ausschüsse bzw. deren ad-hoc-AGs

28. Mai, 15 Uhr

- Telefonkonferenz BAuA – Vorsitzende ABAS, AfAMed, ASTA

28.-29. Mai

- Finalisierung des Regel-Entwurfs und Versand für Steuerkreis-Sitzung durch BAuA

5. Juni

- Sitzung Steuerkreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausschüsse

anschließend Schlussabstimmung/Schlussredaktion, anschließend Beteiligung der Ausschüsse in verkürztem Verfahren und Bekanntmachung durch BMAS

Anlage: erste Skizze für „Corona-Arbeitsschutz-Regel“

Arbeitsschutz-Regel „Arbeiten in der Corona-/SARS-CoV-2-Pandemie“

Vorspann:

- ... Stand der ... Erkenntnisse
- ... aufgestellt von den Ausschüssen ...
- ... nach den konkretisierenden Verordnungen des ArbSchG ...
- ... Arbeitgeber kann davon ausgehen ...

1 Anwendungsbereich

- ... konkretisiert und ergänzt den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS ...
- ... gilt für die Zeit ...
- ... gilt insbesondere für ... (???)
- ... gilt nicht für Tätigkeiten, die der BioStoffV unterliegen, für diese gelten die TRBA ...

2 Begriffsbestimmungen

- (1) Mund-Nasen-Bedeckung (statt z.B.: Community-Maske, DIY-Maske, Mund-Nasen-Schutz, Alltagsmaske)
- (2) Medizinische Gesichtsmaske (statt z.B.: Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken, OP-Maske)
- (3) Filtrierende Halbmasken (statt z.B.: FFP-Masken, Atemschutzmasken)
- (4) ...

3 Gefährdungsbeurteilung

- ... Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung vor dem Hintergrund der Pandemie ...
- ... betriebliche Spielräume und Akteure (SiFa, Betriebsarzt, Hygienebeauftragter ..)
- ... wesentliche Gefährdungen

4 Schutzmaßnahmen

- Technische (Abstandhalten, Lüftung, Schutzwände, ...)
- organisatorische (Händehygiene, Pausenraum, etc...)
- personenbezogene (möglichst Schutzmasken/PSA (die bald ja wieder verfügbar sind...), andernfalls MNB?), Spuckschutz (Schilder), ...
 - X einschl. Schutzmaßnahmen bei unvermeidbarem Personenkontakt oder separater Abschnitt?
 - X hier auch Prüfung/Ausweisen von abweichenden Regelungen in ASR ... !!
 - X ggf. Mindeststandards aus TRBA ...

(TOP-Prinzip bzw. Verhältnis- vor Verhaltensprävention)

5 Medizinischer Arbeitsschutz

- Umgang mit vulnerablen Personengruppen
(wer gehört dazu...,... z.B. Atteste von Hausarzt oder nur Betriebsarzt ...)
- Umgang mit Rückkehrern
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

6 Psychosoziale Gefährdungen

- ggf. in 3, 4 und 5 integrieren